

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
in der Gemeinde Wandlitz

Aufgrund der §§ 13 und 36, Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, GVBl.I/12 Nr. 7] und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.04.2012 mit Beschluss-Nr. BV-GV/ 2008-0032-1 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird neu gefasst:

- (1) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte als eigenständiger Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen in der Regel vor Beginn der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Schriftliche Anfragen werden nur behandelt, wenn der Anfragende anwesend ist. Die Anfragen müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit ist auf maximal 5 Minuten pro Anfrage begrenzt. Es sind zwei Nachfragen zulässig. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zeitnah zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Einwohnerfragestunde ist ein Zeitrahmen von insgesamt maximal 45 Minuten vorgesehen.

§ 5 Arbeitsgruppen wird neu aufgenommen

- (1) Als weitere Form der Beteiligung von Einwohnern können Arbeitsgruppen gebildet werden, die durch die Gemeindevertretung beauftragt und legitimiert sind.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Aus § 5 Petitionsrecht wird neu der § 6.

Der § 6 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen (alt) wird gestrichen.

§ 2

In- Kraft- Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, 27.04.2012

gez. Dr. Radant
Bürgermeisterin